

261 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (249 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und die Exekutionsordnung geändert werden (UWG-Novelle 1980)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der seit der UWG-Novelle 1971 verstärkt positivierte Gedanke, den Schutz der Mitbewerber vor unlauterem Wettbewerb zu verstärken und eine bessere Transparenz des Marktes zu bewirken und damit auch dem Konsumentenschutz zu dienen, weitergeführt. Zugleich wurden im Interesse der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit das Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974, das die gerichtlichen Strafbestimmungen des UWG im Zuge der Strafrechtsreform mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 dem neuen Strafrecht in den Begriffen und im Strafsystem generell angeglichen hatte, eingearbeitet. Dabei soll mit dem Entwurf der gegenständlichen Novelle über die bloße formelle Angleichung hinaus die rechtspolitische Anpassung vorgenommen werden, die sich aus den Grundsätzen des neuen Strafrechts ergibt. Die Modernisierung des zivil- und strafrechtlichen Schutzes der Mitbewerber und Verbraucher vor unlauterem Wettbewerb erforderte auch eine Anpassung

der Exekutionsordnung zur wirksameren Durchsetzbarkeit von Unterlassungsansprüchen.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Feber 1980 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Stix, Dr. Erich Schmidt und Dkfm. DDr. König sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher.

Im Zuge der Verhandlungen brachte der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Stix drei Abänderungsanträge ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Die drei Abänderungsanträge des Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Stix fanden nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (249 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 02 27

Lehr
Berichtersteller

Staudinger
Obmann